

ZH_OBERGERICHT SB160351 vom 7. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160351

FR: ZH_OBERGERICHT SB160351 du 7 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160351 del 7 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 2. Juni 2016 wurde der Beschuldigte A._____ der mehrfachen Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB und des mehrfachen Inverkehrbringens und Anpreisens von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten im Sinne von Art. 179sexies Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten bestraft, wovon 127 Tage durch Haft erstanden waren. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde im Umfang von 18 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf vier Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate, abzüglich 127 Tage, die durch Untersuchungshaft erstanden waren) wurde der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet. Für die Dauer der Probezeit wurden dem Beschuldigten die Weisungen erteilt, sich weiterhin regelmässig bei einem psychiatrischen Facharzt bzw. einer psychiatrischen Fachärztin in Therapiesitzungen zu begeben und es wurde ihm untersagt, eine entlohnte Tätigkeit mit Kindern auszuüben. Betreffend diverser beschlagnahmter Gegenstände wurde entschieden, dass diese eingezogen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen werden. Im Weiteren wurde über diverse Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der zahlreichen Privatkläger entschieden. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens wurden mit Ausnahme jener für die amtliche Verteidigung dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung wurden unter dem Nachforderungsvorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 71).

- 9 -

E. 2

Gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts Zürich liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 2. Juni 2016 innert Frist Berufung anmelden (Urk. 54). Am 4. August 2016 liess der Beschuldigte durch Eingabe seines Verteidigers die Berufungserklärung einreichen (Urk. 72). In der Folge wurde den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 29. August 2016 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie Anschlussberufung erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragen würden (Urk. 75). Innert Frist erhoben die Staatsanwaltschaft sowie die Privatklägerinnen B._____ und C._____ Anschlussberufung (Urk. 79; Urk. 81; Urk. 84). Ebenfalls innert Frist teilte die Privatklägerin J._____ mit, sie möchte ihre vor Vorinstanz eingebrachte Zivilforderung bekräftigen und aufrechterhalten (Urk. 80). Da die Privatklägerin J._____ eine Genugtuung von Fr. 1'500.- zuzüglich 5 % Zins seit Ereignisdatum verlangte (Urk. 9/20) und die Vorinstanz den Beschuldigten verpflichtete, ihr eine Genugtuung in dieser Höhe zu bezahlen, stellt die Eingabe der Privatklägerin J._____ keine Anschlussberufung dar.

E. 3

Anlässlich der Berufungsverhandlung passte der Beschuldigte seine Anträge an und erklärte neu, dass er die erstinstanzlichen Entscheide über die Zivilforderungen sowie die in den Anschlussberufungen der Privatklägerinnen 3 und 5 bezifferten Schadenersatzforderungen anerkenne (Prot. II S. 9 und 20 f.).

E. 3.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Ob eine bedingte Strafe ausreichend erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten, muss in einer Gesamtwürdigung entschieden werden. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Es ist unzulässig, unter den nach Art. 42 Abs. 1 StGB zu berücksichtigenden Umständen einzelnen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen (BGE 135 IV 180 E 2.1).

E. 3.2

Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf. Er lebt mit seiner Ehefrau zusammen in stabilen Verhältnissen. Nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft hat er sich um eine neue Arbeitsstelle bemüht. Vom Frühjahr 2015 bis Ende 2016 arbeitet er mit einem Pensum von 80 % bei einem grösseren Finanzdienstleister in der Ostschweiz als Risk Manager (Prot. I S. 10). Diese Stelle verlor er gemäss eigenen Angaben aufgrund des Bekanntwerdens seiner Taten. Seit Januar 2017 ist er nun im kaufmännischen Bereich zu 60% angestellt (Prot. II S. 12 f.). Im vorliegenden Verfahren war er wohl geständig, wenn auch nicht von Anfang an, und er zeigte Einsicht und Reue (vgl. vorstehend Ziff. II.5.3). Freiwillig und aus eigenem Antrieb hat sich der Beschuldigte um einen Therapieplatz bemüht. Seit dem 26. Juni 2014 besucht er diese Therapie regelmässig.

E. 3.3

Das über den Beschuldigten eingeholte Gutachten (Urk. 19/9) datiert vom 2. Februar 2015 und führt in Bezug auf das Rückfallrisiko aus: Es sei prognostisch günstig, dass der Beschuldigte kognitiv-intellektuell über die Voraussetzungen verfüge, um sich differenziert mit seiner Störung auseinanderzusetzen. Er beschreibe sich als von der Strafverfolgung wachgerüttelt. Gleichzeitig bestünden eine Reihe von prognostisch ungünstigen Faktoren. So bestehe durch die voyeuristische Paraphilie eine dauerhafte, Delinquenz begünstigende Disposition, die möglicherweise durch – zumindest schwach ausgeprägte – komorbide fetischistische, hebephile und eventuell pädophile Neigungen verkompliziert werde. Durch

- 22 - die leichte Umsetzbarkeit voyeuristischer Delikte sei die Schwelle für erneute Taten grundsätzlich niedrig. Seine Tätigkeit im öffentlichen Schulbereich habe den Zugang zu einer Vielzahl potentiell voyeuristisch interessanten Situationen erleichtert. Die befriedigende Funktion, die solche Taten in der Vergangenheit für den Beschuldigten gehabt hätten, könne insbesondere in psychischen Belastungssituationen kompensatorisch bedeutsam sein. Bisher zeige der Beschuldigte eine geringe Bereitschaft, das voyeuristische Verhalten aktiv zu kontrollieren. Positiv sei dennoch anzumerken, dass er sich selbstständig um einen Behandlungsplatz gekümmert habe und die Behandlung seither zuverlässig wahrnehme. Allerdings scheine es für den Beschuldigten derzeit mehr um das

Verständnis seines Verhaltens zu gehen und nicht um eine zuverlässige Verhaltenskontrolle. Die Ehrlichkeit und Offenheit des Beschuldigten sei bisher im Strafverfahren wie auch im Rahmen der Begutachtung als auch der aktuell laufenden Psychotherapie gering bis mässig, was seine Schwierigkeiten zeige, Verantwortung für sein deliktisches Verhalten zu übernehmen. Prognostisch ungünstig sei auch, dass der Beschuldigte, obwohl er bereits zweimal aufgrund seiner voyeuristischen Aufnahmen gravierende berufliche Probleme gehabt habe, erneut delinquent habe. Er habe seine Taten verharmlost mit der Vorstellung, niemanden direkt geschädigt zu haben. Deshalb sei ohne entsprechende risikosenkenden Interventionen von einem hohen Rückfallrisiko für erneute voyeuristische Straftaten auszugehen. Zur Senkung des Rückfallrisikos sei eine forensisch-psychotherapeutische Behandlung indiziert. Die bisherige Behandlung könnte fachgerecht fortgesetzt werden. Die Erfolgsaussichten würden im Moment aber moderat ausfallen, da der Beschuldigte bis anhin ein offener Umgang mit seiner Störung und eine aktive Mitgestaltung einer auf die Senkung des Rückfallrisikos zielende Behandlung nicht gelungen sei. Allerdings müsse diese Situation nicht zwingend überdauernd bestehen bleiben, da gerade die Phase des Bekanntwerdens einer Neigung für die Betroffenen massiv beschämend und belastend sein könne. Eine grundsätzliche Veränderung der voyeuristischen Neigung sei wahrscheinlich nicht zu erreichen, aber die Handlungskontrolle könne nachhaltig und zuverlässig verbessert werden, so dass das Risiko erneuter Delinquenz effektiv gesenkt werden könne (act. 19/9 S. 46 ff.).

- 23 - Gemäss dem Therapiezwischenbericht vom 14. Dezember 2015 (Urk. 37) habe bisher noch nicht deliktsbezogen an den relevanten Themen gearbeitet werden können, da die Schuld- und Schamgefühle sowie der Widerstand und die Vermeidung bezüglich der Offenlegung der persönlichen Motive, Ursachen und Hintergründe der Delikte noch zu gross waren. Der Beschuldigte anerkenne seine Fehler und Grenzverletzungen und sei sich bewusst, viele Menschen geschädigt und enttäuscht zu haben. Daraus resultiere bisher aber noch keine hinreichende Auseinandersetzung mit sich, seinen eigenen Anteilen und persönlichen Motiven hinter seinem Verhalten. Es gelinge dem Beschuldigten noch nicht, einen persönlichen Bezug zu seinem delinquenten Verhalten zu machen. Der Beschuldigte tendiere dazu, sich in der Therapie zu rechtfertigen und zu verteidigen, anstatt den Fokus auf eine schonungslose Aufarbeitung zu legen. Erst in den letzten Sitzungen sei der Beschuldigte besser in der Lage gewesen, Eigenverantwortung zu übernehmen und seine persönliche Befindlichkeit spürbar werden zu lassen. Die Bearbeitung der Delikte sei häufig nur oberflächlich erfolgt. Am 2. Juni 2016 führte die Therapeutin des Beschuldigten vor Vorinstanz aus, der Beschuldigte habe nun mit der schonungslosen Auseinandersetzung mit den begangenen Delikten begonnen. Das oberste Ziel der Therapie sei die Deliktsfreiheit. Sie würden mit Kontroll- und Selbstmanagementplänen arbeiten (Prot. I S. 19). Weiter führte die Therapeutin aus, dass sie überzeugt sei, dass beim Beschuldigten echte Einsicht vorhanden sei, dass er wisse, dass seine Handlungen falsch gewesen seien und er diese keinesfalls wiederholen werde. Sie schätze den Beschuldigten so ein, dass ein echter Veränderungswille und echte Reue da seien und deshalb auch eine entsprechende Umsetzung stattfinden werde (Prot. I S. 24 f.). Der Therapiezwischenbericht vom 9. Februar 2017 (Urk. 109/2) erwägt, dass sich der Beschuldigte über die letzten zwei Jahre durchgängig mit der eigenen Delinquenz auseinandergesetzt habe. Der Beschuldigte bereue seine grenzüberschreitenden Handlungen und anerkenne die Schädigungen der Opfer. Er könne die Perspektive wechseln und im Sinne der Empathie mit den Opfern deren Erleben mit in seine Wahrnehmung und Handlungsplanung einbeziehen. Die aktuelle

- 24 - Rückfallgefahr könne gegenwärtig als gering eingestuft werden. Die moderate Ausprägung des Voyeurismus, die klare Problemeinsicht und Verantwortungsübernahme, die erlebten Folgen der verübten Delikte sowie die hohe intrinsische Motivation zur Deliktfreiheit seien durchgängig vorhanden und würden in Kombination die Rückfallgefahr auf ein niedriges Niveau senken. Der Beschuldigte selbst beteuerte, sein oberstes Ziel sei die Deliktsfreiheit. Er schränke das Risiko damit ein, dass er keine elektronischen Geräte mehr besitze, sich von kritischen Orten fernhalte und sich durch seine Frau und die Therapie kontrollieren lasse. Zusätzlich habe er jetzt sein Bewusstsein, dass er Fehler begangen habe. Er wolle sein Leben verändern und redlich durch die Welt gehen, dazu habe er Kontrollmechanismen und das Risikomanagement eingebaut (Prot. I S. 16). Dies bestätigte er auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung, indem er ausführte, dass es für ihn wichtig sei, dass er das Ganze sauber aufarbeite. Die Therapie bei Frau U. _____ sei ein ganz zentrales Element für ihn, um deliktfrei leben zu können. Er arbeite dabei an den Mechanismen, welche dazu geführt hätten, dass er deliktfähig geworden sei (Prot. II S. 16 und 18).

E. 3.4

Es kann somit festgehalten werden, dass die vom Beschuldigten besuchte Therapie Wirkung zeigt. Zudem arbeitet der Beschuldigte nicht mehr mit Kindern, was ihm mit der bereits rechtskräftigen Weisung auch untersagt ist. Er versucht, sein Leben in den Griff zu bekommen. Seit den vorliegenden Taten hat er sich nichts mehr zuschulden kommen lassen. Insgesamt rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten den teilbedingten Strafvollzug zu gewähren.

E. 3.5

Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen. Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 2 und 3 StGB). Der zu vollziehende Teil muss schuldangemessen sein und hat sich an der Prognose zu orientieren, welche in einem derartigen Wechselverhältnis zum Verschulden steht, dass das eine das andere kompensieren kann. Das Verschulden ist zwar vorliegend als sehr schwer einzustufen, die Prognose zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der obigen Ausführungen jedoch als positiv ein-

- 25 - zuschätzen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte während 128 Tagen in Untersuchungshaft befand, was ihn nachhaltig beeindruckt haben dürfte. Er hat durch das Verfahren auch etliche Nachteile erfahren müssen, welche bei der Beurteilung nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. So war der Beschuldigte Angriffen und Drohungen ausgesetzt, musste eine gewisse Blossstellung in der Presse erfahren und mehrfach seine Stelle wechseln (Urk. 111 S. 8). Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte heute sämtliche Zivilforderungen der Privatkläger anerkannte (Prot. II S. 9). Somit erscheint es angemessen, die auszufällende Freiheitsstrafe von 30 Monaten im Umfang von 20 Monaten aufzuschieben und im Umfang von 10 Monaten zu vollziehen, unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 128 Tagen. Den noch bestehenden Bedenken ist mit einer verlängerten Probezeit von vier Jahren Rechnung zu tragen. IV. Einziehung Der PC Dell "XPS" weiss, dessen Herausgabe der Beschuldigte beantragt, wurde in Anwendung von Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO allein zu Beweis Zwecken beschlagnahmt (Urk. 15/1), weshalb er nach Rechtskraft an die berechtigte Person zurückzugeben ist (Bommer/Goldschmid, in: BSK StPO, Art. 267 N 8 f.). Der PC wurde anlässlich der

Hausdurchsuchung am 30./31. Januar 2014 in der Wohnung des Beschuldigten an der ... [Adresse] polizeilich sichergestellt. Diese Wohnung bewohnte der Beschuldigte zusammen mit seiner Ehefrau (Urk. 2/3 S. 2). Vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren machte der Beschuldigte geltend, der PC gehöre seiner Ehefrau (Urk. 72 und 111 S. 9). Da der PC an die berechnete Person herauszugeben ist, der PC in der gemeinsamen Wohnung beschlagnahmt wurde, keinerlei Drittansprüche ersichtlich sind und sich auch keine Hinweise aus den Akten ergeben, dass sich Deliktmaterial auf dem PC befindet, ist dieser der Ehefrau des Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herauszugeben. Falls der PC Dell "XPS" weiss nicht innert einer Frist

- 26 - von drei Monaten nach Eintritt der Vollstreckbarkeit beansprucht wird, ist dieser ohne weitere Mitteilung zu vernichten. V. Zivilansprüche Der Beschuldigte anerkannte anlässlich der Berufungsverhandlung sämtliche Zivilansprüche inklusive der Anschlussberufungen (Prot. II S. 9). Er ist somit gemäss seiner Anerkennung zusätzlich zu den bereits rechtskräftigen Entscheiden der Vorinstanz zu verpflichten, B. _____ Fr. 444.– zuzüglich 5% Zins seit 23. Januar 2014 und C. _____ Fr. 3'750.– als Schadenersatz zu bezahlen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen fast vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung ebenfalls. Die Privatkläger obsiegen hingegen aufgrund der Anerkennung des Beschuldigten mit ihren Anschlussberufungen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzulegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung. Diese sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO) für zwei Drittel dieser Kosten. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– anzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 2. Der Privatkläger hat gegenüber dem Beschuldigten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine notwendigen Aufwendungen im Verfahren, einerseits wenn er im Straf- und/oder Zivilpunkt obsiegt, andererseits, wenn der Be-

- 27 - schuldigte nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1 StPO). Die Entschädigungsforderung ist zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO). Die zu entschädigenden Aufwendungen eines Privatklägers für die Teilnahme am Verfahren müssen einen gewissen Umfang erreichen, nicht unnötig und durch ein schutzwürdiges Interesse gedeckt sein (Schmid, Praxiscommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich 2013, N 1830) Der Vater und Vertreter der Privatklägerin C. _____ ist Rechtsanwalt, machte heute in seiner Anschlussberufung für das vorinstanzliche Verfahren eine Entschädigung für geleistete eigene Arbeitszeit und Auslagen in der Höhe von Fr. 3'750.– geltend und verwies auf die von ihm eingereichte Aufstellung. Dabei kürzte er die ursprüngliche Forderung von Fr. 6'192.35, da er als Vater der Privatklägerin in eigener Sache auftrat (Urk. 84; Urk. 51 = Urk. 115/2). Vorliegend ist die Voraussetzung von Art. 433 Abs. 1 StPO auch für das Berufungsverfahren erfüllt. Der Vertreter der Privatklägerin C. _____ macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 2'939.40 geltend (Urk. 115/1). Auch dieser ist indessen entsprechend seiner selbst vorgenommenen Reduktion der vorinstanzlichen Rechnung zu kürzen, da er noch stets in eigener Sache auftritt. Vorliegend erscheint eine Entschädigung im Betrag von Fr. 1'800.– angemessen. Es wird beschlossen:

E. 3.6

Insgesamt wird die objektive Tatschwere durch die subjektiven Komponenten nicht relativiert. 4. Zusammenfassend ist das Verschulden des Beschuldigten als sehr schwer zu qualifizieren. Nach der Beurteilung der Tatkomponente erscheint die durch die Vorinstanz festgesetzte hypothetische Einsatzstrafe im Bereich der Maximalstrafe von rund 36 Monaten als angemessen.

- 17 - 5. Täterkomponente 5.1 Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 71 S. 34 f.). Daraus ergibt sich, dass er am tt. April 1973 in ... (SG) geboren und in ... aufgewachsen ist. Er besuchte die normale Grundschule und Oberstufe. Anschliessend machte er eine Lehre als Maschinenmechaniker. In der Folge absolvierte er berufsbegleitend die technische Berufsmatura und eine Ausbildung zum technischen Kaufmann. Später studierte er Betriebsökonomie und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und soziale Arbeit in Sodann studierte er am Institut für Wirtschaftspädagogik der Universität ... und dem eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung in ... Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsfachlehrer für die Sekundarstufe II. In der Folge hat er am Berufsbildungszentrum ... und am Kaufmännischen Berufs- und Weiterbildungszentrum ... als Lehrperson gearbeitet. Nach einer Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Teilzeitpensum an der ...schule ... in ... hat der Beschuldigte von 2012 bis 2013 an der Kantonsschule S._____ unterrichtet. Ferner war er wissenschaftlicher Mitarbeiter an der ... Hochschule ... in Die beigelegten Zeugnisse (Urk. 7/9/1) weisen gute bis sehr gute Noten aus und loben den Beschuldigten als hilfsbereit, aufgeschlossen, zuverlässig und kooperativ. Der Beschuldigte gibt an, er habe ein gutes Verhältnis zu seiner Familie. Schon früh seien ihm Anerkennung und Wertschätzung sehr wichtig gewesen und er habe versucht, diese durch Leistung zu erringen. Seit 1997 ist er mit seiner Ehefrau zusammen und seit dem tt. Januar 2011 mit ihr verheiratet. Offenbar gibt sie ihm nochmals eine Chance. Kinder hat der Beschuldigte keine. Den Familiennamen seiner Frau habe er angenommen, weil seiner Ehefrau A'._____ besser gefalle als T._____ bzw. dieser im Appenzelerland gebräuchlicher sei. Er hat keine Schulden und ein Vermögen von ca. Fr. 20'000.-; die Eigentumswohnung gehört zum grössten Teil seiner Ehefrau und auch die Hypothekarzinsen würden durch sie bezahlt (Urk. 13/3-4; Urk. 19/9; Prot. I S. 8 ff.). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte aus, er arbeite seit etwas mehr als einem Jahr zu 80% bei einem grösseren Finanzdienstleister in der Ostschweiz als Risk Manager. Er verdiene dabei netto Fr. 75'000.-

- 18 - pro Jahr. Zusätzlich sei er grundsätzlich bonusberechtigter, der Bonus sei aber geschäftsgangabhängig (Prot. I S. 10). Heute erklärte er, seit dem 1. Januar 2017 eine neue Stelle in einem Dienstleistungsunternehmen im kaufmännischen Bereich im Raum Zürich als Assistant Vice President zu haben, dessen Namen er öffentlich nicht sagen möchte, da dies das letzte Mal Konsequenzen für ihn gehabt hätte. Sein Jahresgehalt betrage netto Fr. 60'000.- bei einem Anstellungsgrad von 60 Prozent. Dieser werde noch auf 80 bis 100 Prozent ausgebaut (Prot. II S. 12 f.). Aus dem Werdegang des Beschuldigten und seinen persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. 5.2 Vorstrafen Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf, was strafzumessungsneutral zu werten ist. 5.3 Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters zu beachten. Darunter fallen das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren. Insbe-

sondere wirken ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und aufrichtige Reue strafmindernd (Wiprächtiger/Keller in: BSK Strafrecht I, Art. 47 N 169). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Geständnis zugunsten des Täters zu berücksichtigen, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (BGE 121 IV 202 E 2d/cc). Diese Praxis beruht auf der Überlegung, dass Geständnisse zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen können. Ein Verzicht auf Strafminde- rung kann sich demgegenüber deshalb aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichterte, namentlich weil der Täter nur aufgrund der er- drückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des vorinstanzlichen Ur- teils geständig wurde (Urteil des Bundesgerichts 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010, E 1.5). Der Beschuldigte ist geständig. Im Rahmen der Untersuchung gab er je- doch nicht sämtliche Taten von Anfang an zu, obwohl er immer wieder beteuerte, er wolle reinen Tische machen. Seine Geständnisse erfolgten bruchstückweise

- 19 - auf Vorhalt von Beweismitteln. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 113 S. 5) ist ihm das Geständnis trotzdem zugute zu halten, ersparte er doch den Geschädigten, dass sie im Strafverfahren Aussagen machen mussten, was eine erhebliche Belastung für sie gewesen wäre. Der Beschuldigte äusserte von Beginn an Reue und schrieb diversen Geschädigten Entschuldigungsbriefe. Selbst wenn die Untersuchungsbehörden und die Geschädigten den Eindruck ha- ben, die Reuebekundungen des Beschuldigten basierten nicht auf echter Einsicht in das begangene Unrecht (Urk. 113 S. 6), was auch dadurch belegt werde, dass die Gutachterin den Eindruck erhielt, die mehrfach betonte Reue wirke floskelhaft und wenig tiefgehend und der Beschuldigte sich im Rahmen der Therapie bis vor kurzem noch nicht mit den begangenen Delikten auseinandergesetzt habe, so zeigte der Beschuldigte trotzdem einige Reue und mit dem freiwilligen Beginn ei- ner Therapie eine gewisse Einsicht. Die Therapeutin des Beschuldigten führte an- lässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz aus, sie sei überzeugt, dass der Beschuldigte echte Einsicht und Reue habe (Prot. I S. 24 f.). Das Geständnis und die Einsicht und Reue des Beschuldigten wirken sich strafmindernd aus. Der Beschuldigte hat sich selbst einen Therapieplatz besorgt, um seine im Gut- achten festgestellten Probleme anzugehen. Seit dem 26. Juni 2014 besucht er ei- ne Psychotherapie am Forensischen Institut Ostschweiz in Die Termine fan- den anfangs wöchentlich, dann 14-tägig und zum Zeitpunkt der vorinstanzlichen Verhandlung wieder wöchentlich statt (Urk. 37; Urk. 47; Prot. I S. 18 ff.). Die The- rapiebereitschaft ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen. 5.4 Schliesslich ist die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten zu berücksichtigen. Damit ist die Strafempfindlichkeit des Täters angesprochen. Die Berücksichtigung der Strafempfindlichkeit kommt namentlich in Betracht, wenn der Täter aus medizinischen Gründen wie Krankheit, Alter oder Haftpsychose be- sonders empfindlich ist (Urteil des Bundesgerichts 6P.161/2004|6S.428/2004 vom 16. März 2005, E 3.4.6). Es sind keinerlei Anhaltspunkte für eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Be- schuldigten ersichtlich und es wurden auch keine solchen vorgebracht.

- 20 - 5.5 Im Rahmen der Täterkomponente ist dem Beschuldigten somit das Nachtat- verhalten zugute zu halten. Es rechtfertigt sich eine Strafminderung in Umfang von rund einem Sechstel.

E. 4

Beim vorinstanzlichen Urteil sind somit folgende Dispositiv-Ziffern angefochten: Dispositiv-Ziffer 2 betreffend die Strafhöhe, Dispositiv-Ziffer 3 betreffend Vollzug der Strafe sowie Dispositiv Ziffer-5 betreffend Einziehung des PC Dell "XPS" weiss. Nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind somit der vorinstanzliche Schuldspruch gemäss Dispositiv-Ziffer 1, die dem Beschuldigten erteilten Weisungen für die Dauer der Probezeit gemäss Dispositiv-Ziffer 4, die Einziehung von diversen Gegenständen mit Ausnahme des PC Dell "XPS" weiss gemäss Dispositiv-Ziffern 5 und 6, der Entscheid über die Zivilforderungen der Privatkläger F._____ gemäss Dispositiv-Ziffer 7, der Entscheid über Genugtuungsbegehren in Dispositiv-Ziffern 8 und 9, der Entscheid über weitere Zivilforderungen in Dispositiv-Ziffern 10 bis 19 sowie das vorinstanzliche Kostendispositiv gemäss Dispositiv-Ziffern 20 und 21. Davon ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

- 10 - II. Strafzumessung 1. Vorbemerkungen Das Gericht bemisst die Strafe grundsätzlich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 47 N 1 ff.). Bei nicht besonders schwerem Verschulden siedelt die schweizerische Praxis in aller Regel die Strafen im unteren bis mittleren Bereich des vorgegebenen Strafrahmens an. Strafen im oberen Bereich, insbesondere Höchststrafen, sind bloss ausnahmsweise und bei sehr schwerem Verschulden des Täters auszusprechen (Wiprächtiger/Keller, in: BSK Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 47 N 19).

- 11 - Hat ein Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der jeweiligen Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Zur Bestimmung der Einsatzstrafe ist von der schwersten, vom Beschuldigten begangenen Tat auszugehen. Als schwerste Tat ist diejenige zu verstehen, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt (BGE 116 IV 300 E. 2.c). Die tat- und täterangemessene Strafe ist trotz Vorliegens von Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründen grundsätzlich innerhalb des ordentlichen

Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe zu hart oder zu milde erscheint (vgl. dazu BGE 136 IV 55 E. 5.8). Vorliegend wäre es aufgrund der Vielzahl der Taten durchaus denkbar gewesen, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen, worauf jedoch – wie noch zu zeigen sein wird – schliesslich verzichtet wurde. Die Deliktsmehrheit und die Tatmehrheit sind deshalb nicht strafscharfend, sondern strafehöhend zu berücksichtigen. Strafmilderungsgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB und des mehrfachen Inverkehrbringens und Anpreisens von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten im Sinne von Art. 179sexies Ziff. 1 StGB schuldig gemacht, welche abstrakt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe von einem bis 360 Tagessätzen bedroht sind. Es liegen somit mehrere Taten mit derselben Strafdrohung vor. Als Hauptdelikt ist die mehrfache Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Sinne von Art. 179quater Abs. 1 StGB anzusehen. Die Aufnahmen erfolgten fast ausschliesslich durch eine Webcam, eine Go-Pro Kamera und eine Mobiltelefonkamera. Einige Aufnahmen im Dossier 2 und die Aufnahmen in Dossier 3 erfolgten durch eine sogenannte Spy-Cam, die der Beschuldigte widerrechtlich erworben und besessen hat und die zusätzlich den Tat-

- 12 - bestand von Art. 179sexies Ziff. 1 StGB erfüllen. Der Unrechtsgehalt von Art. 179sexies Ziff. 1 StGB ist weitgehend im Hauptdelikt enthalten, weshalb es sich vorliegend rechtfertigt, die Strafzumessung für beide Delikte zusammen vorzunehmen. 2. Objektive Tatschwere Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zulasten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er über einen Zeitraum von rund 1 ½ Jahren Nachbarn in deren Wohnungen mit einer an einem Fernrohr installierten Webcam mit Bewegungsmelder von seiner Wohnung aus über mehrere Häuserreihen hinweg, seine Nichte und seinen Neffen bei sich zu Hause mit einer Webcam mit Bewegungsmelder und einer Spy-Cam, sowie seine Schülerinnen beim Toilettengang, unter der Dusche, bei der täglichen Körperpflege und beim Umziehen für den Schwimmbereich bzw. beim Föhnen mit einer Spy-Cam, einer Go-Pro Kamera und seinem Mobiltelefon filmte. Insgesamt filmte der Beschuldigte 27 Geschädigte, was eine sehr grosse Anzahl ist. Da die einzelnen Geschädigten nicht nur einmal, sondern mehrmals bzw. über einen längeren Zeitraum hinweg immer wieder gefilmt wurden, liegt eine enorme Tatmehrheit vor. Die gefilmten Nachbarn kannten den Beschuldigten nicht. Sie wurden in ihrer eigenen Wohnung, ihren eigenen "vier Wänden" gefilmt, nämlich dort, wo man sich sicher fühlt und überhaupt nicht damit rechnet, gefilmt zu werden. Seine Verwandten waren die Patenkinder seiner Ehefrau. Sie waren im Zeitpunkt der Taten 10 und 12 Jahre alt. Bei deren Übernachtung im Gästezimmer der Wohnung des Beschuldigten wurden sie dort und auf der Gästetoilette gefilmt. Die Grosszahl der Geschädigten waren Schüler, die der Beschuldigte als Lehrer bzw. Lehrerpraktikant zu beaufsichtigen hatte. Die Schüler waren im Zeitpunkt der Taten zwischen

E. 6

Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint für die vorliegend vom Beschuldigten begangenen Delikte insgesamt eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen angemessen. Der vollständigen Anrechnung der vom Beschuldigten erstandenen Untersuchungshaft steht

nichts im Weg. Der Beschuldigte wurde am 30. Januar 2014, 11.11 Uhr, verhaftet (Urk. 18/1) und am 6. Juni 2014, 14.10 Uhr, aus der Untersuchungshaft entlassen (Urk. 18/13). Er befand sich somit 128 Tage in Untersuchungshaft. III. Vollzug 1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren auch nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Vorliegend ist eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten auszufallen. Im Bereich von Freiheitsstrafen über zwei bis maximal drei Jahren tritt der teilbedingte an die Stelle des bedingten Strafvollzuges. Sind somit die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB erfüllt, ist der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren (BGE 134 IV 1 E 5.5.1). 2. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf. Es liegt kein Fall von Art. 42 Abs. 2 StGB vor, der für den Aufschub der Strafe besonders günstige Umstände verlangt; eine günstige Prognose wird vermutet (BGE 134 IV 1 E 4.2.2).

- 21 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.